

Presseerklärung

zur Umsetzung der Verständigung vom 17. Juli 2001

Mitglied der Europäischen Kommission, Mario Monti, verantwortlich für Wettbewerb, und Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Caio Koch-Weser, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Gerhard Strathaus, Finanzminister des Freistaats Bayern, Kurt Falthaus, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peer Steinbrück, und Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dietrich H. Hoppenstedt, für die Bundesrepublik Deutschland haben sich heute getroffen, um abschließend über die konkreten Umsetzungsmaßnahmen der am 17. Juli 2001 erzielten politischen Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zu sprechen. Kommissar Monti wird nunmehr die einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen über die gesetzlichen Anpassungen zur Grundlage seines Entscheidungsvorschlags machen, den er der Kommission zur Änderung der Entscheidung vom 8. Mai 2001 über die „zweckdienlichen Maßnahmen“ in Kürze unterbreiten wird.

Kommissar Monti und die deutschen Behörden haben sich heute darauf verständigt, dass nach Abschaffung der Gewährträgerhaftung nur noch das Vermögen des jeweiligen Instituts als Haftungsmasse dient. Die Anstaltslast wird dergestalt ersetzt, dass sich die finanzielle Beziehung zwischen Träger und öffentlich-rechtlichem Kreditinstitut nicht von einer normalen, privatwirtschaftlich ausgestalteten Beziehung unterscheidet. Auch in der Ausgestaltung der in der Verständigung vorgesehenen Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005, die den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie den Kapitalmärkten die Anpassung an die veränderten Haftungsgrundlagen ermöglichen soll, ist eine Einigung erzielt worden.

Im Interesse der Kapitalmärkte ist zur Klarstellung ein Verfahren vorgesehen, demzufolge der Träger seiner Verpflichtung aus der Gewährträgerhaftung umgehend nachkommt, sobald er bei Fälligkeit der jeweiligen Verbindlichkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts erhalten können; eine beihilferechtliche Notifizierung ist nicht erforderlich. Dieses Verfahren schließt die Möglichkeit ein, Verbindlichkeiten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Fälligkeit zu bedienen.

Die deutschen Behörden sichern zu, dass die erforderlichen Gesetzgebungsverfahren in Bund und Ländern bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

Die Teilnehmer bekräftigen, dass mit den nunmehr vereinbarten konkreten Umsetzungsmaßnahmen der Verständigung vom 17. Juli 2001 die wirtschaftlichen Grundlagen der Landesbanken und Sparkassen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Die öffentliche Trägerschaft von Sparkassen und Landesbanken bleibt unangetastet und die Institute werden gegenüber privaten Geschäftsbanken weder bevorzugt noch benachteiligt.